Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Günther, L.: Deutsche Rechtsaltertümer in unsrer heutigen deutschen Sprache : (Fortsetzung) : 4. Strafrecht (Die Lehre vom Verbrechen)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

Geheimrat Struck war eine vornehme, reservierte Natur, etwas pedantisch, herb in seinen Anschauungen und von vornherein wenig entgegenkommend, weil ihn die Erfahrungen eines langen Lebens mißtrauisch gemacht hatten; wer aber das Glück hatte, dem alten Herrn näher treten zu dürfen, der fand unter der rauhen Schale bald den weichen Kern und einen liebenswürdigen Gesellschafter von so anregender Unterhaltungsgabe, daß ein Plauderstündchen bei ihm zum Genuß wurde. Bewundernswert erschien mir die Art und Weise seines Umganges mit Kranken; er war ihnen mehr als Arzt, und es herrschte noch das patriarchalische Verhältnis, wie man es wohl in alten Geschichten aus der Zeit unsrer Großeltern lesen, aber nur selten bei modernen Ärzten finden kann. Galt es Unglückliche zu trösten, dann fand er Worte aus höhern Sphären, seine sonst so freundliche Stimmung konnte aber auch in fürchterliche Grobheit umschlagen Patienten gegenüber, die sich seinen Anordnungen nicht peinlich genau fügen wollten. Sein Leben ist Mühe und Arbeit gewesen, und als er sich endlich im Alter von 74 Jahren zurückzog, um in der stärkenden Harzluft Blankenburgs Genesung zu suchen, da konnte ihm das Leben nichts mehr bieten, denn er war durch einen Schlaganfall an den Fahrstuhl gefesselt. „Ich bin dem Fürsten Bismarck — so lauteten einst seine schwermütigen Worte — nicht dankbar, daß er tief in mein Leben eingegriffen hat, das brachte mir zwar einige Titel und Orden, aber keine Befriedigung: mein Ideal war, mich nach Ablauf meiner Militärzeit in einer kleinen Stadt niederzulassen, und als einfacher Wald- und Wiesendoktor wäre ich vielleicht ein glücklicher Mensch geworden."

Wilhelm Gittermann

Deutsche Rechtsaltertümer in unsrer heutigen deutschen Sprache

Von L. Günther in Gießen

(Fortsetzung)

4. Strafrecht (Die Lehre vom Verbrechen)

Die deutsche Sprache hat übrigens noch eine andre Redensart aufzuweisen, in der sich der Vergleich mit einem roten Hahn findet, nämlich die bekannte Umschreibung „einem den roten Hahn aufs Dach setzen" (oder „stecken," „aufs Dach fliegen lassen," auch wohl „den roten Hahn krähen lassen" oder [älter] ihn „zum Giebel ausjagen") für: jemandes Haus in Brand setzen. Damit betreten wir das Gebiet der aus dem ältern deutschen Strafrecht entlehnten Bestandteile unsrer Sprache, das an Umfang fast noch das der aus dem Privatrecht herübergenommnen übertrifft. Auch in der vorliegenden Redewendung ist der Zusammenhang mit dem Verbrechertum älterer Zeiten viel enger, als man bis vor kurzem noch angenommen hat. Während man nämlich bisher darin vorwiegend ein poetisches Bild sah, das sich aus den Nachklängen älterer mythologischer Vorstellungen von dem Feuer als eines lebendigen Wesens nicht allzu gesucht erklären lasse, hat jetzt Friedrich Kluge bei seinen verdienstvollen Forschungen über die deutsche Gaunersprache oder das sog. Rotwelsch

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

den Nachweis geführt, daß dem Aufkommen dieses drastischen Gleichnisses ein recht realer Vorgang zugrunde gelegen hat. „Mehrere gute Quellenzeugnisse" verweisen nämlich „die zuerst bei Hans Sachs belegte Redensart unter die Mordbrenner," unter denen es „wie unter Bettlern und Dieben schon im sechzehnten Jahrhundert eine besondre Zeichenschrift" gab, „die man neuerdings als Gaunerzinken bezeichnet." Eines derselben faßt man nun „als Hahn auf, der Brandstiftung bedeutet," während „der »rote« Hahn in unsrer Redensart . . . wohl auf den Rötel" hindeutet, „womit die Gaunerzinken gern an Kirchen und Straßenecken oder einsamen Kreuzen angebracht wurden" (Kluge, in der Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins, Jahrgang XVI, Nr. 1 [Jan. 1901], Sp. 8). So ist das Bild vom roten Hahn, das die Gauner unter sich auch in ihrem Idiom für den Begriff „Brandstiftung" verwandt haben, allmählich in den allgemeinen Sprachgebrauch übergegangen, der ja aus dieser Geheimsprache — durch Vermittlung der Studenten- und Soldatensprache — gar manche Bereicherung erfahren hat. Überhaupt verdanken viele noch heute beliebte, mehr oder weniger bildliche Ausdrücke und Redensarten in unsrer Sprache ihre Entstehung dem schon früh zu den verschiedensten Spezialitäten ausgebildeten Treiben des leichtfertigen Gaunervolks. Noch jetzt umschreiben wir z. B. gern durch „lange Finger machen" die Tätigkeit des Diebes, namentlich des Taschendiebes, für den uns wohl auch noch die ältere Bezeichnung „Beutelschneider" nicht ganz unbekannt geworden ist, wenn wir sie jetzt auch in der Regel für Geschäftsleute anwenden, die so große Rechnungen ausschreiben, daß die Geldbeutel ihrer Kunden bluten. Ferner „treiben" manche Leute auch heute noch „Durchstechereien," wie einst die sogenannten „Riemenstecher," d. h. „eine Art betrüglicher Landläufer, welche einen Riemen mit gemachten Krümmen zusammenrollen und andre darein stechen lassen, da sie dann machen, daß der Stich allemal neben den Riemen geht" (Adelungs Wörterbuch); ein andrer macht uns „blauen Dunst" vor, wie das einst wirklich die Gaukler und Zauberer (Nekromanten, Teufelsbeschwörer usw.) bei ihren Geisterbeschwörungen taten, um ihre Zuschauer zu „benebeln"; ja das „Kippen und Wippen," das eine besondre Form des Münzbetrugs (wohl durch Abschneiden und Wiegen der Geldstücke) war, lebt sogar als juristischer Kunstausdruck noch in den modernen Lehrbüchern des Strafrechts fort.

Auf die gewerbsmäßigen Gauner, die Bettler, Vagabunden, Gaukler und sonstige „fahrenden Leute" mögen die mittelalterlichen „Raubritter" stolz genug herabgesehen haben, und doch müssen wir sie vom Standpunkte des Kriminalisten aus ebenfalls zu den — allerdings nur gewalttätigen — Gewohnheitsverbrechern zählen, wie das übrigens auch schon das ältere Recht getan hat, das sich gerade für sie häufig der Bezeichnung „schädliche" oder „landschädliche Leute" bediente. Auch an das Tun und Treiben dieser Personen, der „Schnapphähne," „Strauchdiebe," „Buschklepper," „Stegreifritter" — oder wie sie der Volkshumor sonst noch später benannte — hat unsre Sprache Erinnerungen bewahrt, und zwar zunächst an das gerade von ihnen scharf geübte und nur allzu häufig mißbrauchte Fehderecht. Noch heute können wir deshalb in übertragnem Sinne jemand „befehden," ihm „die Fehde ansagen" oder den „Fehdehandschuh (auch wohl bloß den „Handschuh") hinwerfen," den jener dann zum Zeichen der Kampfbereitschaft „aufhebt," ja wir vermögen unsern Gegner sogar „in eine literarische Fehde zu verwickeln," ohne freilich bei allen diesen Vorgängen auch nur den Schreibtisch verlassen zu müssen. Im Mittelalter aber kamen zu den Exzessen des Fehdewesens durch die entarteten Ritter noch deren Überfälle und Ausplünderungen harmloser Kaufmannszüge hinzu nach dem Motto: „Rauben und Brennen ist keine Schande, das tun die Besten im Lande," das uns Sebastian Franck (I, 115a) als „Sprüchwort oder Rymlin" der Wegelagerer aus dieser

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zeit überliefert hat. So mag damals trotz der zahlreichen, aber immer wieder übertretnen Landfriedensgesetze die Unsicherheit, besonders auf den Heerstraßen, oft groß genug gewesen sein, sodaß „dem Frieden" oder genauer „dem Landfrieden nicht zu trauen" war, wie wir noch heute zu sagen pflegen, wenn uns etwas nicht recht glaubwürdig, sicher oder „geheuer" erscheint. Eine andre, dem modernen Strafrecht glücklicherweise — gleich den Raubrittern — unbekannte besondre Gattung von Missetätern, und zwar weiblichen Geschlechts, waren in älterer Zeit die Hexen oder vielmehr die unglücklichen Opfer, die ein fanatischer Aberglaube für solche mit zauberischen, überirdischen Kräften ausgestattete Wesen hielt. Mit dem Aufhören der entsetzlichen Hexenprozesse sind auch die vermeintlichen Übeltaten, die man einst den Hexen zuschrieb (ausführlich geschildert z. B. in den Kapiteln XI ff. des berüchtigten, von den Inquisitoren auch als Gesetz gehandhabten „Hexenhammers" von 1487, gedruckt 1489), im wesentlichen in Vergessenheit geraten. Nur ein darauf bezüglicher Ausdruck hat sich im allgemeinen Sprachgebrauch bis in die Gegenwart hinein zu erhalten vermocht, nämlich der „Hexenschuß" (für plötzlich eintretende rheumatische oder gichtische Steifheit, besonders des Kreuzes), der noch gar manchem von uns Kindern des zwanzigsten Jahrhunderts zu schaffen macht, obwohl wir doch an die Entsendung unsichtbarer, Krankheit bringender Geschosse durch Hexen und böse Geister schon längst nicht mehr glauben.

Die allgemeinen Lehren des Strafrechts haben in der neuern Zeit — zum Teil infolge der Einwirkung des römischen und des kirchlichen Rechts — ein wesentlich andres Gepräge erhalten, als sie uns zu den Zeiten des Tacitus, ja auch noch nach den Volksrechten und den frühmittelalterlichen Rechtsquellen zeigen. Namentlich haben wir seitdem in der Zurechnung einer Handlung zur Schuld unverkennbare Fortschritte gemacht, indem wir von dem ursprünglichen, vielen Naturvölkern noch jetzt geläufigen Prinzip bedingungsloser Haftung für den äußern Erfolg, den das altdeutsche Rechtssprichwort „Die Tat tötet den Mann" (französisch: „le fait juge l'homme") zutreffend bezeichnet, allmählich zu immer feinerer Berücksichtigung des schuldhaften Willens vorgedrungen sind (Unterscheidung zwischen Fahrlässigkeit, Vorsatz und Absicht; Strafbarkeit des Versuchs und einzelner Vorbereitungshandlungen). In einem wichtigen Grundsatze der Schuldlehre stimmt aber das moderne Recht noch mit dem der alten Germanen überein, darin nämlich, daß „bloße Bewegungen des Gemüts," also rein innerliche Vorgänge, die noch gar nicht in äußern Handlungen hervorgetreten sind, „für den menschlichen Richter, der nicht »Herz und Nieren« prüfen kann, unzugänglich und daher straflos" sein müssen. (Reyscher in der „Zeitschrift für deutsches Recht," Jahrg. V, 1841, S. 190.) Während nun das abstrakt denkende römische Recht dieses Prinzip mit den Worten: „Cogitationis poenam nemo patitur" ausdrückte (vgl. l. 18. D. 48, 19), haben unsre Vorfahren dafür einige Rechtssprichwörter gebildet, die dasselbe in einer konkretern, aber nicht weniger deutlichen Form sagen. So heißt es z. B.: „Ums Denken kann man niemand henken" oder „Schweigen und Denken tut niemand kränken" oder auch in ungereimter Rede „Gedanken sind zollfrei" (auch wohl mit dem Zusatze: „aber nicht höllenfrei"), indem unsern Altvordern „bei der Vorstellung von der Innerlichkeit des Denkens und Empfindens das Bild vom Zolle vorschwebte, das freilich in Deutschland immer sehr nahe lag" (Reyscher, a. a. O., S. 191). Gerade diese letzte Fassung des Sprichworts ist aber bekanntlich bis in die Gegenwart hinein bei uns auch in einem ganz allgemeinen, keineswegs mehr bloß auf die ursprüngliche Bedeutung beschränkten Gebrauche geblieben — eine Erscheinung, zu der sich noch manche Seitenstücke anführen lassen. So bezog sich z. B. auch das Sprichwort: „Not kennt kein Gebot" (oder „Not bricht Eisen") einst wohl nur auf die Not im strafrechtlichen Sinne, den „Notstand" und die „Notwehr," ebenso wie ganz ohne Zweifel das bekannte

„Mitgegangen, mitgefangen" (in älterer Fassung: „mitgehangen"), möglicherweise aber auch das allerdings in mehrfacher Bedeutung vorkommende „Gleiche Brüder, gleiche Kappen" zunächst strafrechtliche Regeln aus der Lehre von der „Teilnahme" verdeutlicht haben (vergl. auch „Der Hehler ist wie der Stehler"). Bei dieser Gelegenheit sei endlich noch des sonderbaren Ausdrucks „Rädelsführer" gedacht, den wir heute teils als juristischen Fachausdruck für solche Personen verwenden, die — bei einzelnen bestimmten Delikten — eine besonders hervorragende, leitende (physische oder psychische) Tätigkeit entfalten, teils aber auch ganz allgemein in der täglichen Umgangssprache für den hervorragendsten Anstifter oder Anführer irgend eines Unternehmens (z. B. einer Verschwörung, eines Arbeiterstreiks u. dergl. mehr) gebrauchen. Über den Ursprung dieses Worts sind zwar die Ansichten noch immer nicht ganz einig, jedoch befürworten jetzt wohl die meisten Gelehrten, und zwar Sprachforscher wie Kriminalisten, die Ableitung von Rad (Rädlein, Rädle, Rädel) als Bezeichnung für einen Kreis zusammenstehender Personen (vgl. z. B. Auerbach: „ein Rädchen junger Bursche"), die früher besonders auch für eine Abteilung von Landsknechten gebraucht wurde. Den Anführer eines solchen kleinen Kreises (Reihens, Reigens, Ringes) nannte man deshalb den „Rädelsführer" (vergl. das englische ringleader). Daß dann das ursprünglich „neutrale" Wort später ganz überwiegend im bösen Sinne (für Zusammenrottungen usw.) angewandt worden ist, findet mit Rücksicht auf das bekannte Verhalten der Söldner- und Landsknechtstruppen kaum allzuschwer seine Erklärung.

5. Strafrecht (Fortsetzung: Die Lehre von den Strafen)

Eine überaus reiche Vermehrung hat unser Sprachschatz dem Strafensystem älterer Zeiten zu verdanken gehabt. Während wir heute mit berechtigtem Stolze die Einfachheit und Humanität unsers Strafvollzugs gegenüber den Barbareien und Willkürlichkeiten in der Kriminalrechtspflege früherer Zeiten preisen dürfen, hat die deutsche Sprache dafür gesorgt, daß wir über die bessern Zustände der Gegenwart nicht vergessen, auf einem wie langen und mühseligen Wege wir erst zu ihnen gelangt sind. Und sonderbar, gerade an die Zeiten, wo die Leibes- und Lebensstrafen am grausamsten, die beschimpfenden Ehrenstrafen am mannigfaltigsten waren, also etwa seit dem Ausgang des Mittelalters bis zum Beginne des achtzehnten Jahrhunderts, haben sich in der Sprache unsers Volks die meisten Spuren und Anklänge erhalten. Diese Erscheinung aber wird verständlich, wenn wir bedenken, daß man damals — im geraden Gegensatze zum heutigen Rechte — die Exekution fast aller Strafarten ja noch in breitester Öffentlichkeit vornahm, um durch das am Missetäter statuierte „Exempel" der versammelten Menge eine heilsame Scheu vor dem Verbrechen einzuflößen, weshalb man wohl sogar die Schulkinder zu den Hinrichtungen hinauszuführen pflegte. Daß diese Art von Volkspädagogik nur selten die gewünschten Früchte gezeitigt hat, ist bekannt; fast immer aber werden die auf Sinne und auf die Phantasie der Zuschauer mächtig wirkenden Szenen auf der Richtstätte zum Gegenstande von Gesprächen und Unterhaltungen unter ihnen gemacht worden sein, bis die darin immer wiederkehrenden, auf Strafen und Strafvollstreckung hindeutenden Ausdrücke und Wendungen schließlich eine solche Volkstümlichkeit erlangten, daß sie sich in einem erweiterten, übertragnen Sinne auch dann noch zu erhalten vermochten, als man die Strafformen, auf die sie sich eigentlich bezogen, nur noch dem Namen nach kannte.

Weit seltner begegnen uns zwar erklärlicherweise in unsrer Sprache Erinnerungen an die einfachern Strafarten, die vor der mittelalterlichen Periode nach den Volksrechten oder gar in der germanischen Urzeit angewandt sind. Einige Beispiele lassen sich aber doch auch hierfür erbringen. So hat man u. a. in der noch heute ziemlich geläufigen Redewendung „jemand für

„vogelfrei erklären" (d. h. ihn verrufen, aus der Gesellschaft ausstoßen) wohl nicht mit Unrecht einen Zusammenhang erkennen wollen mit der uralten Strafe der Friedlosigkeit, die bei den Germanen anfangs die regelmäßige Folge der schwersten — als „Friedensbrüche" aufgefaßten — Missetaten war. Ein solcher Friedloser wurde nicht nur ausgeschlossen aus der Friedens- und Rechtsgemeinschaft, er konnte, ja er sollte auch als Feind des Volks von jedermann straflos getötet werden, wie das wilde Tier, der Wolf im Walde, weshalb für ihn auch wohl die Ausdrücke Waldgänger (angels. wealdgenga, im salfränk. Gesetzen „homo, qui per silvas vadit") und Wolf (altnd. vargr, got. wargs, ahd. warg, mlat. wargus) vorkommen. Wie ein solches Wild galt auch er, wenn er erschlagen wurde oder sonst ums Leben kam, als „avibus permissus," d. h. zur Speise preisgegeben „den Vögeln in den Lüften," also in diesem Sinn als „vogelfrei." Bei den weniger schweren Delikten griff in der Urzeit zunächst die Privatrache (Fehde) des Verletzten Platz, die aber im Laufe der Zeiten immer mehr durch die Zulässigkeit einer Sühne, die Erlegung einer Buße an den Verletzten oder seine Sippegenossen zurückgedrängt wurde. Wie schon das Wort „Buße (althd. buoza, mhd. buoze) erkennen läßt, das, stammverwandt mit „baß," „besser," „best," daher auch „büßen" = ausbessern, ersetzen, noch erhalten im „Lückenbüßer") ursprünglich so viel wie Besserung, Abhilfe gegen etwas, dann besonders Schadenersatz, Vergütung, Geldbuße bedeutete und erst später auch auf das sittlich-religiöse Gebiet übertragen ist, stellen sich diese Zuwendungen des Schuldigen an die verletzte Gegenpartei als eine Verbesserung von deren Besitz- und Vermögensverhältnissen dar. Dagegen bestanden sie in der ältesten Zeit natürlich noch nicht in bestimmten Summen geprägter Münzen — wie wir sie zur Zeit des sogenannten „Kompositionensystems" (von componere = „beilegen," nämlich: die Fehde) in den Volksrechten in sehr genauer, kasuistischer Weise für die einzelnen Fälle festgesetzt finden —, sondern in dem damals ja noch allein bekannten Zahlungsmittel, den Viehhäuptern, was uns auch Tacitus in Kap. 12 seiner „Germania" ausdrücklich bestätigt hat („equorum pecorumque numero convicti multantur"). Der gewiß nicht selten gewesene Brauch, auch die Häute geschlachteter Haustiere als Bußgeld zu verwenden, mag dann vielleicht die Veranlassung zur Entstehung des Ausdrucks „seine Haut zu Markt tragen" geworden sein, der später, als sein ursprünglicher Sinn sich zu verwischen begann, auch auf die menschliche Haut übertragen wurde. Bei Tötungen bezeichnete man bekanntlich die Buße speziell als „Wergeld," d. h. den Entgelt für den Wert eines freien, wehrhaften Mannes, wörtlich also „Manngeld," abzuleiten von ahd. wer, Mann (lat. vir, sanskr. vîras), das auch in dem Worte „Welt" (ahd. weralt, mhd. werlt, engl. world, eigentlich = Mannes- oder Menschenalter, dann Menschengeschlecht, Menschheit, Zeitalter) steckt und deutlicher noch in dem „Werwolf" des Volksaberglaubens (wohl = Mannwolf) zu erkennen ist. Wenn in den mittelalterlichen Rechtsquellen zuweilen auch von einem Wergelde für getötete Haustiere die Rede ist, so kann das freilich wohl nur durch eine Art Personifizierung dieser Tierarten erklärt werden. Mit dem Verschwinden des Rechtsinstituts selbst ist unsrer Sprache auch das Wort „Wergeld" so gut wie abhanden gekommen, dagegen hat sich der mittelalterliche Ausdruck „Brüche" (niederd. bröke oder broke) für Geld- und Viehbuße bis in die Gegenwart erhalten, wenn man nämlich die Ansicht teilt, daß unsre Redensart „in die Brüche gehn" (oder „kommen, fallen," früher auch „jemand in die Brüche nehmen" = strafen) hierauf und nicht vielmehr auf den uns geläufigern „Bruch" im Gegensatze zur ganzen Zahl zurückzuführen ist. Wenn Buße oder Wergeld gerichtlich eingeklagt wurden, so hatte schon in ältester Zeit der Schuldige auch noch einen bestimmten Betrag an die öffentliche Gewalt, und zwar zunächst als Preis für deren Eingreifen bei der Wiederherstellung des Friedens, zu entrichten. Das war das sogenannte Friedens-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

geld, das in den lateinisch geschriebnen Volksrechten fredus oder fredum, in den Gesetzen des Mittelalters aber — namentlich in Niederdeutschland — öfter „Wette“ (wedde) oder „Gewette“ (gewedde) genannt wird, womit das auch heute noch an der mecklenburgischen Küste gebräuchliche „Gewett“ zur Bezeichnung gewisser, namentlich mit schiffs- und hafenpolizeilichen Funktionen ausgestatteter Behörden in einem Zusammenhang steht, während sonst ja „die Wette“ im jetzigen Deutsch (durch Vermittlung des Begriffs „Pfand“ als Einsatz bei einer Wette) längst eine andre Bedeutung angenommen hat.

Auch in der altgermanischen und der fränkischen Periode hat es neben den Geldbußen schon verschiedne andre Strafen (an der Ehre und an Leib und Leben) gegeben, nur zeigte sich dabei noch nicht die von raffinierter Grausamkeit erdachte Reichhaltigkeit, die sich in spätern Jahrhunderten, namentlich bei den Todes- und den Körperstrafen, unter dem Einflusse der mosaisch-christlichen Vergeltungsvorstellung (Talion) und der Abschreckungstheorie ausgebildet hat. Deshalb machte sich auch erst im Mittelalter das Bedürfnis nach einer nur für Strafvollstreckungen amtlich angestellten und besoldeten Persönlichkeit geltend, während man in den ältern, einfachern Zeiten die Exekutionen zunächst öfter dem Verletzten selbst, bei Tötungen den nächsten Verwandten überließ oder sie irgend einem andern, auf verschiedne Weise näher bestimmten Mitgliede der Gemeinde, wie etwa dem jüngsten Schöffen oder Ratsherrn, übertrug. Häufig leitete auch der sogenannte Fronbote (mhd. vrônbote, mndd. vron[e]bode, vrône) den Strafvollzug, jedoch war dieser Beamte noch mit mannigfachen andern Geschäften, wie z. B. der Ladung der Parteien (auch in Zivilsachen) betraut und galt überhaupt — wenigstens im Gebiete des sächsischen Rechts — als unentbehrlich für die ordnungsmäßige Besetzung des Gerichts. Daß der Fronbote ursprünglich „eine, wenn auch gefürchtete, so doch geachtete und angesehene Persönlichkeit“ gewesen ist, verdient hier besonders deshalb hervorgehoben zu werden, weil wir für ihn schon ziemlich früh in den Rechtsquellen auch die Bezeichnung „Büttel“ (ahd. butil oder putil, mhd. bütel, angels. bydel, engl. beadle, d. h. wörtlich der „Bieter,“ Gerichtsbote von ahd. piotan [nuntiare], mhd. biuten = bieten, gebieten) antreffen, die in uns heute nicht nur „die Vorstellung eines niedrigsten Gerichtsdieners, eines untergeordneten, unselbständigen Polizeiorgans“ wachruft, sondern auch noch eine weitere, verächtliche Nebenbedeutung angenommen hat, indem sie „zum Beinamen für einen rohen, flegelhaften Menschen geworden, den jeder am liebsten schon von ferne meidet.“ (Chr. Eckert, Der Fronbote im Mittelalter usw. Gießener Inaug.-Dissertation, Leipzig 1897, Seite 7, 8.) In ähnlicher Weise ist es auch dem Worte „Scherge“ (ahd. scario, scaro, scerjo, mhd. scherge, scherje) ergangen, das gleichfalls einst, namentlich bei den Langobarden, für gerichtliche Vollstreckungsbeamte gebraucht wurde, uns heute aber fast nur noch in einem allgemeinern, verächtlichen Sinne („feiler Scherge“) geläufig ist. Das allmähliche Herabsinken dieser Amtsnamen ist ohne Zweifel hauptsächlich daraus zu erklären, daß man sie später u. a. auch für den verachtetsten aller „unehrlichen Leute,“ den berufsmäßigen Scharfrichter angewandt hat, der uns sofort noch näher beschäftigen wird. Zuvor sei nur noch bemerkt, daß der „Büttel“ eigentümlicherweise in neuern Zeiten auch wieder zu Ehren gekommen ist, nachdem man ihm ein lateinisches Gewand umgehängt hatte. So kam es nämlich, daß der bedellus (franz. bedeau, ital. bidello) oder pedellus des barbarischen Mittellateins (vielleicht durch Anlehnung an pes, pedis entstanden) der Stammvater geworden ist von unsern biedern „Pedellen“ an Schulen und Universitäten (hierfür seit 1350 bezeugt), die jetzt in der Studentensprache meist „Pudel“ genannt werden.

Ganz besonders deutliche Spuren hat in unsrer Sprache der Mann hinterlassen, dem im späten Mittelalter das schwere und verantwortungsvolle Amt

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

oblag, als Diener der irdischen Gerechtigkeit das Schwert zu handhaben, und dem doch zugleich — ebenso wie allen seinen Nachkommen — der Makel der „Unehrlichkeit" anhaftete, der „Scharfrichter" oder vielmehr der „Henker." Denn eigentümlicherweise ist es gerade diese, nur einer seiner ehemaligen Haupttätigkeiten entlehnte Bezeichnung des amtlichen Strafvollstreckers, die uns in so vielen deutschen Ausdrücken und Redewendungen noch heute begegnet, während doch die Todesstrafe jetzt nur noch in wenigen europäischen Staaten durch den „Strang" (Hängen, Henken), in Deutschland aber schon seit geraumer Zeit nur noch durch Enthauptung vollzogen wird. Zahlreiche ältere, einst auch in den Gesetzen für „Henker" gebrauchte Benennungen, wie z. B. Freimann (freymann), Züchtiger (zöchtiger, zuchtiger, zichtiger), Femer oder Vemer (von Veme im ältern Sinne von Strafe), Nachrichter (im Gegensatze zum Richter), sind dagegen heute — mehr oder weniger — ebenso in Vergessenheit geraten, wie die ironischen Bezeichnungen, die sich seinerzeit der Volkswitz für den Mann des Schreckens ersonnen hatte, wie „Angstmann" oder „Peinlein," „Meister Hans" oder „Peter", „Schnürhänslein," „Meister Fix oder Kurzab," „Meister Auweh," oder „Meister Hämmerlein." Wie übrigens der zuletzt erwähnte Name auch für den Teufel vorkommt, so sind vielleicht auch in manchen deutschen Redewendungen Henker und Teufel miteinander vermischt worden, wobei es nahe liegt, an eine Vermittlung durch den Ausdruck „Hinker" (der Hinkende, vgl. ahd. hinkan, henchan, mhd. hinken, henken; Wurzel: hink aus indogerm. kheng) für den bocksfüßigen Teufel (angels. hellehinca) zu denken. Wenn wir z. B. einem unliebsamen Störenfried zurufen: „Zum Henker, laß mich doch in Ruhe" oder „packe dich (scher dich) zum Henker" oder ihm wünschen, „der Henker solle ihn holen," oder wenn wir jemand voll Erstaunen über einen sonderbaren Vorschlag fragen: „Reitet dich denn der Henker?" oder etwas bekräftigen mit: „Das müßte mit dem Henker zugehen," etwas ablehnen durch: „Ich kümmere mich den Henker darum" oder endlich in zorniger Verzweiflung ausrufen: „Das mag der Henker wissen" (woher das kommt), so liegt in allen diesen Fällen zwar nicht gerade eine Nötigung vor, das Wort Henker auf Teufel zu beziehen, aber doch sind die Wendungen gewiß teilweise denen mit Teufel nachgebildet. Ganz zweifellos ist dagegen der Zusammenhang mit dem Strafvollzugsorgan früherer Zeiten in den Verbindungen „Henkersfreundschaft," „Henkersdienste," „Henkerlohn" (übertriebne Forderung für im Grunde geringfüge Leistungen), „Henkersfrist" (= Galgenfrist) und „Henkersmahl" oder „Henkersmahlzeit," die uns heute als Abschiedsmahl von guten Freunden aufgetischt werden kann, auch wenn es sich noch nicht um die Reise ins Jenseits handelt.

Die berufsmäßige Ausübung von Strafvollstreckungen hätte an und für sich bei den ja ziemlich derben Anschauungen unsrer Vorfahren wohl kaum die allgemeine Geringschätzung und Verachtung des Scharfrichters zu zeitigen vermocht, wenn er nicht zugleich auch fast immer das im wahrsten Sinne des Wortes „anrüchige" Gewerbe des Abdeckers mit seinen übrigen Amtsgeschäften vereinigt hätte. In dieser Eigenschaft wird er auch wohl als „Wasenmeister" (von Wasen = Rasen, ahd. wraso, mhd. wase), als Filler (von fillen, ahd. und mhd. villen, das Fell abziehen), Caviller (Cavaller, vielleicht mit Anlehnung an caballus), Kafler, Kofler (noch jetzt als Familienname erhalten), als „Schinder" (von schinden, ahd. scintan, mhd. schinden, enthäuten, schälen, hart mißhandeln, dann auch im übertragnen Sinne: plagen, aussaugen, vergl. Leuteschinder und sich [ab]schinden), zuweilen aber auch als „Schelm" oder „Racker" bezeichnet — zwei Ausdrücke, die im Laufe der Zeit einen sehr auffälligen Bedeutungswechsel durchgemacht haben. „Racker" (abzuleiten nicht von racken = recken, auf die Folter spannen, wie Lessing meinte, sondern von rakken = zusammenfegen) hat zwar zum Teil, namentlich in Nord-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

deutschland, wo es auch als Schimpfwort gebraucht wird, noch seine Grundbedeutung bewahrt (daher auch: „sich [ab]racke[r]n" im Sinne von „eine mühselige Arbeit verrichten, sich [ab]schinden"), diese im ganzen aber doch schon so abgeschwächt, daß es sogar als Bezeichnung für ein junges Mädchen vorkommt, um deren Findigkeit, ja unwiderstehlichen Reiz auszudrücken. Die Bezeichnung „Schelm" aber ist vollends jetzt fast nur noch als Kosename gebräuchlich, und doch bedeutete gerade dieses Wort (ahd. scalmo, mhd. schelme) ursprünglich soviel wie — Aas, totes (geschundnes) Vieh, auch Seuche (Grundbedeutung vielleicht Geschnittenes, Getrenntes, abzuleiten von der Wurzel skal, schneiden, trennen, vergl.: Schale). Hierdurch wird auch die Benennung des Abdeckers als „Schelmenschinder" verständlich. Im Laufe der Zeit wurde dann „Schelm" ähnlich wie noch heute Aas, Luder und andre Worte vielfach als Schimpfname für Personen gebraucht und erhielt dadurch die Nebenbedeutung eines gemeinen, namentlich betrügerischen Menschen. Diesen Sinn hat das Wort unter andern in dem „Schelmenschelten" des ältern Rechts, in der uns noch jetzt verständlichen Redensart: „Du sollst mich einen Schelm heißen" (wenn ich dies oder das tue) und in dem Sprichwort: „Ein Schelm gibt mehr, als er hat." Kein Wunder also, daß man als Schelm einst auch den Nachrichter selbst bezeichnete (vergl.: „Der Schelm von Bergen" bei Simrock und Heine). Von da aus hat dann das Wort endlich in neuerer Zeit unter dem Einflusse der volkstümlichen, derb scherzhaften Redeweise seine Bedeutung immer mehr gemildert, bis es (ebenso wie Schalk) geradezu zu einem Kosenamen für einen harmlos neckenden, „schalkhaften" Menschen geworden ist.

Beachtenswert ist es, daß das Wort Schelm in dem Sinne, den es auf der zweiten Stufe seiner Entwicklung hatte (gemeiner Mensch, Schurke), in früherer Zeit auch für den verurteilten Missetäter vorkommt. Wenn dieser nach älterm Sprachgebrauch daher als „armer Schelm" („armer Mensch," „armer Sünder" oder auch wohl bloß der „Arme") bezeichnet wird, so ist das keineswegs — wie wir heute vielleicht annehmen möchten — als ein vom Mitleid für die bevorstehenden Qualen des Bedauernswerten diktierter Ausdruck aufzufassen, denn auch das Eigenschaftswort „arm" bedeutet in dieser Verbindung nur soviel wie „von der Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen." Der „arme Sünder" aber, der z. B. noch in dem österreichischen, unter Maria Theresia erlassenen Strafgesetzbuch von 1768 als juristische Bezeichnung des verurteilten Delinquenten vorkommt, ist auch unsrer Volksrede noch jetzt ziemlich geläufig geblieben, namentlich in zusammengesetzten Formen, wie die „Armesündermiene" („Armesündergesicht") und das „Armesünderglöcklein," dessen Läuten bei Hinrichtungen z. B. noch ausdrücklich im preußischen Strafgesetzbuch von 1851 vorgeschrieben war und altem Herkommen gemäß wohl jetzt noch stattfindet, ferner die „Armesünderzelle," die den Todeskandidaten in der letzten Nacht beherbergt, der „Armesünderstuhl" oder die „Armesünderbank" u. a. m. Auf den letzten Gang eines solchen armen Sünders zur Richtstätte oder zum „Rabenstein" (so genannt nach den vielen Raben, die sich beutelauernd dort aufzuhalten pflegten) soll sich nach einer Meinung, die manches für sich zu haben scheint, eine ihrem Ursprunge nach sonst noch bestrittene Redensart unsrer Sprache beziehen, nämlich: „Manschetten vor etwas haben." Denn dabei hat man wohl nicht an unser heutiges Kleidungsstück oder an die einst beim Kampfe der Fechter gebrauchten Manschetten (manchettes des bottes) zu denken, sondern die Manschetten, die wahre Todesangst, das wahre „Manschettenfieber" erzeugten, dürften „die Handschellen" gewesen sein, die der Henker dem armen Sünder auf seinem Gange zum Richtplatz anlegte. Unterstützung findet diese Ansicht auch dadurch, daß es im Althochdeutschen für die Handschellen ein Wort menihha gab, eine Umbildung des lateinischen manica, das unsrer Sprache später wieder abhanden gekommen ist, während

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sich bei den romanischen Völkern ein gewisser Zusammenhang zwischen den Ausdrücken für Handschellen und Manschetten erhalten hat, wie dies z. B. das italienische manica (Ärmel), manico (Griff), manichino, manichetta (Manschette) und manetta (Handschellen) und die französischen Wörter les manchettes und les menottes (Handschellen) noch erkennen lassen. Im heutigen Recht ist eine Fesselung von Verurteilten und Gefangnen zu einer Ausnahmemaßregel geworden, nach unserm Sprachgebrauche aber kann im gewöhnlichen Leben jeder einmal genötigt werden, sich von andern „die Hände binden zu lassen" oder den Ereignissen gegenüber „mit gebundnen Händen" dastehn.

An die mannigfachen einzelnen Exekutionen, die einst von Henkershand auf dem Richtplatz vorgenommen wurden, hat unsre Sprache ebenfalls, namentlich in ihrem Bilderschmuck, noch ein recht deutliches Andenken bewahrt. Beginnen wir die Übersicht mit den sogenannten „peinlichen" Strafen (von Pein, Peen = Strafe, ahd. pîna, mhd. pîne von dem lat. poena, mlat. pêna ausgesprochen, vgl. it. pena) an „Leib und Leben," oder wie man in der ältern Zeit sagte, „an Hals und Hand" (im Gegensatze zu „Haut und Haar," „zu hût und zu hâre," Sachsenspiegel II, 13, § 1), so ist unter diesen wiederum an erster Stelle des Todes durch Aufhängen am Galgen (ahd. galgo, mhd. galge) zu gedenken, auf dessen einstige weite Verbreitung ja schon die oben erwähnte Bevorzugung des Namens „Henker" vor allen andern Synonymen hindeutet. Diese uralte Strafart, die schon Tacitus (Germania c. 12) für Verräter („proditores et transfugae") erwähnt, war im Mittelalter weit verbreitet, insbesondre aber galt sie damals in so hervorragendem Maße als die typische Strafe für Diebe, daß sich Rechtssprichwörter bildeten, wie: „Die Fische sind nirgends besser als im Wasser, der Dieb als am Galgen, der Mönch als im Kloster," und „Wer sich des Stehlens getröstet, getröstet sich auch des Galgens," oder, wie es in Freidanks „Bescheidenheit" in gereimter Fassung heißt: „Mäuse soll man fangen, Diebe soll man hangen."

Auch der Volkshumor hat sich frühzeitig in zahlreichen drastischen Umschreibungen für diese populärste aller Strafen gefallen. Wie man ursprünglich wohl die dem Strange verfallenen Missetäter einfach an laublosen, kahlen Bäumen aufgeknüpft haben dürfte (vgl. das „arboribus suspendere" bei Tacitus, Germ. c. 12), so wird auch noch in jüngern Quellen der Galgen oft schlechthin der „dürre Baum" oder „Ast" genannt, woneben man ihn vereinzelt freilich auch poetischer als „grünen" oder (mit Rücksicht auf seine Lage auf freien, weithin sichtbaren Plätzen) als „lichten" Galgen bezeichnet. Als er dann später die allbekannte, aus „drei Balken" geformte Gestalt annahm, erhielt er Namen wie „Dreibein" oder „himmlischer Wegweiser" oder — besonders in der Gaunersprache — „Feldglocke." Dem entsprechen die noch zahlreichern, den Ernst der Sache scherzhaft umhüllenden Wendungen für den Tod am Galgen, das Gehängtwerden, wie — schon in älterer Zeit — etwa: „den Ast bauen" (d. h. bewohnen), „den dürren Baum reiten," „in der Luft reiten" oder „die Luft über sich zusammenschlagen lassen," später noch: „fliegen lernen," „mit den Winden zu Tanze gehen," „an der Herberge zu den drei Säulen als Bierzeichen aushängen," „zum Feldbischof erhöht werden" (der den vorübergehenden Leuten mit seinen Füßen den Segen gibt), „mit einem Spieß oder Pfeil, daran man die Kühe bindet, erschossen" oder „mit einer Pfennigsemmel aus dem Seilerladen vergiftet werden." Wie sich die beiden letzten Redensarten speziell auf den beim Hängen zur Verwendung kommenden Strick (strang, schlopf, seil, wide) beziehen, das vom Seiler oder „Galgenposamentier" angefertigte Fabrikat aus Hanf, dem „Galgenkraut," so auch noch eine große Anzahl ähnlicher Wortspiele. Man läßt z. B. den Gehenkten schlechthin „am Hanf sterben" oder „am grünen Baum im Hanf

ersaufen," „mit den Krähen sich durch ein Pfund Hanf beißen" oder auch „in ein hänfenes Schnupftuch niesen," „das hänfene Pferd reiten," „durchs hänfene Fenster sehen" oder „eine Hanfsuppe essen." Man ziert ihn ferner mit einem „hänfenen Halsband" oder „Kragen," ladet ihn zu einer „hänfenen Bratwurst" zu Gaste, traut ihn mit der „Hanfbraut" oder läßt ihn „mit der Jungfer Hänfin Hochzeit machen," ja mit ihr gar „einen lustigen Sprung von der Leiter tun." Wie sich einzelne dieser ältern Redensarten mit unbedeutenden Veränderungen im Volksmunde bis in die neuere Zeit zu erhalten vermochten (so z. B. „mit des Seilers Tochter" oder „Jungfer Strick Hochzeit machen"), so spielt auch der — unserm Rechte jetzt unbekannte — Galgen noch in überaus zahlreichen einzelnen Wortverbindungen unsrer Sprache eine Rolle. So gibt es bekanntlich noch jetzt Leute, die eine richtige „Galgenphysiognomie" oder (ein „Galgengesicht") haben, und deckt sich deren Träger mit einem richtigen, durchtriebnen Tunichtgut oder Taugenichts, der allerlei „Galgenstreiche" (d. h. Schelmen- oder Schurkenstreiche) verübt, vielleicht gar „falsch wie Galgenholz" ist, sodaß er in frühern Zeiten leicht Bekanntschaft mit dem Galgen hätte machen können, so nennen wir ihn einen „Galgenstrick" (oder auch wohl bloß „Strick," d. h. zunächst der Strick, mit dem der Verurteilte gehängt wurde, dann der Mensch, der solchen Strick verdient) oder einen „Galgenbraten" oder „Galgenvogel" (ursprünglich die Raben und Krähen, „des Henkers Tauben," auf dem „Rabenstein," denen der Gehenkte zur Nahrung diente, dann in übertragnem Sinne dieser selber), auch wohl einen „Galgenast" (am „dürren Baum") oder einen „Galgenschwengel" (als „Klöppel" in der „Feldglocke"; vgl.: „am Galgen baumeln" = hängen). Wir halten nicht viel von einer „Galgenreue," d. h. einer solchen, die zu spät kommt, wie bei dem Verurteilten in seiner Todesangst, oder auch, die nur um die bösen Folgen der Sünde, nicht über diese selbst trauert. Ebenso sind wir selten erbaut von einer „Galgenfrist," durch die irgend ein unangenehmes, aber unvermeidlich bevorstehendes Ereignis nur um kurze Zeit hinausgeschoben wird, wie früher manchmal die Strafvollstreckung für den zum Galgen Verurteilten. Auch wundern wir uns zuweilen über das „Galgenglück" (Diebes-, Schelmenglück), das einzelne Menschen haben, denn das ist ein eigentlich ebenso unerwartetes und unverdientes Glück, wie es früher manchmal noch dem schon am Galgen Hängenden zuteil wurde, wenn etwa der Strick riß — ein Vorgang, der ihm nicht selten die Straflosigkeit gewährte. Gedenken wir endlich noch der „Galgenfreude" für „Schadenfreude," des „Galgenhumors," einer Mischung von Scherz und Verzweiflung, die auch noch heute mancher unter sehr kritischen Umständen zeigt, ähnlich wie sie früher der Todeskandidat auf dem Wege zum Galgen öfter noch entwickelt haben mag, so sind damit die hauptsächlichsten, jetzt noch allgemeiner gebräuchlichen Zusammensetzungen mit „Galgen" aufgezählt. Denn nur auf kleinere Kreise ist wohl der Gebrauch der Ausdrücke „Galgenschieber" für einen Auditeur (z. B. in der österreichischen Soldatensprache) und „Galgennägel" für ein Gericht Mohrrüben beschränkt geblieben. Zu erwähnen ist aber noch, daß auch viele unsrer heutigen Flur- und Straßennamen auf die Plätze hinweisen, wo einst die Galgen gestanden haben. Um diese Wahrzeichen der Gerechtigkeit den sich dem Stadtgebiete Nähernden womöglich schon aus weiter Ferne vor Augen zu führen, pflegten sie mit Vorliebe auf freiem Felde, an der offnen Heerstraße, an Wegscheiden, namentlich aber auf weithin sichtbaren Anhöhen in der Umgebung errichtet zu werden. Daraus erklärt sich das häufige Vorkommen der „Galgenberge" in den verschiedensten Gegenden Deutschlands (so z. B. bei Hildesheim, Wetzlar, Büdingen in Hessen), die sich übrigens zuweilen eine aus neuerer Zeit stammende euphemistische Umgestaltung haben gefallen lassen müssen, wie der „Gallberg" bei

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gotha, der „Kahlenberg" bei Zug und Luzern, ja vielleicht auch der weitberühmte „Kohlenberg" bei Basel. Ebenso hat man das „Galgentor" (z. B. noch in Nürnberg) in ein „Kalktor" (so in Zeitz) oder in ein „Gallustor" (so in Frankfurt am Main), die Galgengasse in eine „Gallusgasse" (Frankfurt am Main) umgewandelt. Mit dem „Gallenfeld" für Galgenfeld, d. h. das Grundstück, worauf sich der Galgen befand, ist endlich wohl auch der nicht seltene Familienname Gallenkamp verwandt.

(Fortsetzung folgt)

Der Marquis von Marigny

Eine Emigrantengeschichte von Julius R. Haarhaus

(Fortsetzung)

12

Madame Haßlacher hatte sogleich nach Marignys Abreise das „Atelier" ihres Seligen einer gründlichen Reinigung unterworfen und dann wieder den Äpfeln eingeräumt. Aber es schien beinahe, als ob sich die schönen Renetten, Kalvillen und Schlotterkerne in diesen bösen Zeitläuften ihres alten Domizils nicht mehr erfreuen sollten, denn kaum hatten sie den Raum mit ihrem feinen Duft erfüllt, so erschien ein österreichischer Quartiermacher, um ihn für vier oder fünf blessierte Rotmäntler in Anspruch zu nehmen. Diese Gefahr wurde zwar zum Glück noch einmal abgewandt, denn die Wittib erinnerte sich rechtzeitig ihrer Beziehungen zum kurfürstlichen Hofe, rannte in ihrer Herzensangst zum Kapaunenstopfer Schickhausen und ersuchte ihn, auf dem schon oft begangnen Instanzenwege für ihre Befreiung von der Last einer Einquartierung zu wirken. Ein paar Körbe der besten Äpfel, an den Hauptstationen des gedachten Wegs zurückgelassen, taten ein übriges, und so erhielt die wackre Frau denn noch vor dem Eintreffen der Österreicher ein vom Rate ausgefertigtes und gesiegeltes Zertifikat, worin zu lesen stand, daß sie als alleinstehende Wittib mit Einquartierung zu verschonen und berechtigt sei, die ihr zugedachten Soldaten an das Kartäuserkloster zu verweisen.

Trotz eines solchen Schutzbriefs fühlte sie sich aber nicht ganz sicher. Sie hatte die Erfahrung gemacht, daß in Kriegszeiten Papier wenig gilt, und daß Militärbehörden die Verfügungen eines hochweisen Magistrats nicht immer respektieren. Deshalb konnte sie sich, wenn sie allmorgendlich die stark gelichteten Reihen ihrer Äpfel musterte, eines bangen Gefühls nicht erwehren.

Heute weinte die Wittib, zwischen den Strohschütten stehend, sogar helle Tränen. Aber diese galten nicht den gefährdeten Früchten, sondern dem bisherigen Inhaber der Mansardenwohnung, der, wie sie soeben von einer Nachbarin, der Waschfrau des Posthalters Barth, vernommen hatte, vor einer Woche in Trier eines gewaltsamen Todes verblichen war. Wenn Marigny nur auf ihre Warnungen gehört hätte! Sie war nur eine einfache Bürgersfrau, aber daß die Reise ihres Franzosen ein Ende mit Schrecken nehmen würde, das hatte sie gleich geahnt! Nun war er tot, von Meuchelmördern in dunkler Nacht hingemordet, in einer Stadt, wo ihn niemand kannte, niemand eine Seelenmesse für ihn lesen lassen würde!

Sie wählte die größte und schönste Renette aus, um sie zur eignen Tröstung zu verzehren und so wenigstens einen bescheidnen Leichenschmaus zu Ehren des Verstorbnen zu veranstalten. Dabei entdeckte sie ein paar faule Äpfel, die sie nicht

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG